

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp
Stempfergasse 7
8010 Graz

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Christina Prietl
DW: 1222
christina.prietl@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pr/JK-25

per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Graz, 4. Juni 2025

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung der Raabtalbäche (AT2255000) zum Europaschutzgebiet Nr. 60“
GZ: ABT13-198097/2020-22**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Beim Europaschutzgebiet Nr. 60 „Raabtalbäche“ handelt es sich um ein Schutzgebiet, welches aufgrund des vorliegenden Begutachtungsentwurfes neu als Europaschutzgebiet ausgewiesen werden soll, wodurch in weiterer Folge eine Einschränkung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen bewirkt wird. Um eine kontinuierliche Versorgung mit heimischen land- und forstwirtschaftlichen Produkten und insbesondere Lebensmitteln gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, sicherzustellen, dass eine Nutzung der Flächen möglichst uneingeschränkt möglich bleibt.

Zu § 3 „Maßnahmen“:

Grundsätzlich sieht der Begutachtungsentwurf vor, dass Maßnahmen vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes getroffen werden sollen. Insbesondere aufgrund des knappen Budgets, besteht jedoch seitens der Landwirtschaftskammer die Befürchtung, dass ein Vertragsnaturschutz nicht entsprechend umgesetzt werden kann / wird. Kommt es in Folge zur behördlichen Vorschreibung von Maßnahmen, Bewirtschaftungsvorgaben etc., muss dringend dafür Sorge getragen werden, dass die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter dafür entsprechend entschädigt werden bzw. eine Finanzierung der Maßnahmen durch die öffentliche Hand erfolgt. Hinsichtlich der Entschädigungsthematik wird unsererseits abermals darauf hingewiesen, dass die bestehende Entschädigungsregelung des Stmk. Naturschutzgesetzes jedenfalls nicht als ausreichend anzusehen ist.



Positiv ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf festgehalten wird, dass aus § 3 der Verordnung keine unmittelbaren Verpflichtungen für Grundeigentümer und Bewirtschafter resultieren und etwaige Maßnahmen und Projekte ausschließlich im Einvernehmen mit diesen gesetzt werden dürfen.

Insbesondere sollte dennoch hinsichtlich des **§ 3 Z 1** in Verbindung mit § 4 des Verordnungsentwurfes – „Durchführung einer regelmäßigen Mahd der Gewässerböschungen“ – ausdrücklich sichergestellt werden, dass auch mit dieser Bestimmung keine aktive Verpflichtung bei den Betroffenen begründet wird. Sollte es trotzdem zu entsprechenden Vorschriften gegenüber Grundeigentümern und Bewirtschaftern kommen, sind sämtliche daraus resultierende Nachteile – wie etwa Mehraufwendungen für die Mahd, die Entfernung des Mahdgutes oder vergleichbare Leistungen – entsprechend finanziell auszugleichen.

Darüber hinaus wird seitens der Landwirtschaftskammer angeregt, das in **§ 3 Z 2** des Verordnungsentwurfes normierte Erfordernis der „Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen in einer Breite bis zu 10 m“, im Sinne einer praxismässigen und verhältnismässigen Umsetzung und unter Bezugnahme auf die geltenden GLÖZ-Standards, auf eine Breite von 3 m zu reduzieren. Zudem sollte generell eine Nutzung dieser Flächen im Rahmen einer ordentlichen extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugelassen werden, da auch unter dieser Prämisse dem Ziel der Erhaltung geeigneter Lebensräume für die geschützten Arten, in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann.

Zu § 4 „Prüfverfahren und Bewilligungen“:

Aus § 4 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ergibt sich, dass lediglich die „regelmässige Mahd der Böschungen“ von einem etwaigen Prüfverfahren und dem Erfordernis der Einholung einer Bewilligung, ausgenommen ist. Um eine nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gewährleisten zu können, wird unsererseits angeregt, generell Tätigkeiten, die im Rahmen einer ordentlichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, von einem Prüf- und Bewilligungserfordernis auszunehmen.

Zusammenfassend muss unsererseits festgehalten werden, dass Grundeigentümer und Bewirtschafter keinesfalls zu aktiven Maßnahmen herangezogen werden dürfen. Sollte es dennoch zu derartigen Maßnahmen kommen bzw. diese erforderlich werden, ist zu gewährleisten, dass deren Umsetzung vollständig durch die öffentliche Hand finanziert wird, sodass für die Grundeigentümer und Bewirtschafter keinerlei Nachteile entstehen. Vor der Vorschreibung und Umsetzung etwaiger Maßnahmen muss jedenfalls das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt werden. Andernfalls würde es zu einem erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum der Betroffenen kommen. Darüber hinaus ist zwingend sicherzustellen, dass sämtliche Einschränkungen, Erschwernisse und Nachteile, die durch die Ausweisung des Europaschutzgebietes für Grundeigentümer und Bewirtschafter entstehen, angemessen entschädigt werden. Eine mögliche Grundlage hierfür stellt das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz dar. Alternativ sollte eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden, die den Schutz der Eigentumsrechte gewährleistet.

Der Präsident:

MMst. Andreas Steinegger



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner